

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.009.497

Wien, 7.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 324 /J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer** wie folgt:

Frage 1: *Welche Stellung nimmt das Bundesministerium für Finanzen zur Einführung von Negativzinsen und die Geldpolitik der EZB grundsätzlich ein?*

Die Frage, welche Stellung das Bundesministerium für Finanzen zur Einführung von Negativzinsen und zur Geldpolitik der EZB einnimmt, fällt nicht in meine Zuständigkeit. Diese Frage kann nur vom Bundesminister für Finanzen beantwortet werden.

Frage 2: *Sehen Sie gesetzlichen Handlungsbedarf, um der Einführung von Negativzinsen auf private Spareinlagen, speziell im Onlinebanking, zukünftig einen Riegel vorzuschieben?*

Ein vollständiger Wegfall einer Verzinsung (Nullverzinsung) würde, nach Meinung der FachexpertInnen des Sozialministeriums, dem durch § 31 Absatz 1 Bankwesengesetz (BWG) zwingend vorgegebenen Zweck von Spareinlagen widersprechen, mit ihnen Zinserträge zu erwirtschaften. Vertragsklauseln, die eine Nullverzinsung vorsehen oder die wegen der in ihnen vereinbarten Zinsberechnungsmethode zu einer Nullverzinsung führen können, sind daher nach der ständigen Rechtsprechung des OGH gemäß § 879 Absatz 3 ABGB unwirksam (RS0125504). Da das Verbot einer Nullverzinsung ansonsten umgangen werden könnte, ist

selbstverständlich auch die Vereinbarung oder Verrechnung von Gebühren für Spareinlagen unzulässig, durch welche die dem Sparer gutgeschriebenen Zinsen aufgezehrt werden können.

Wenn für Spareinlagen schon die Vereinbarung einer Nullverzinsung unzulässig und unwirksam ist, muss das umso mehr für die Vereinbarung von Negativzinsen gelten. Für Spareinlagen besteht daher kein gesetzlicher Handlungsbedarf, soweit es darum geht, der Einführung von Negativzinsen einen Riegel vorzuschieben.

Frage 3: *Werden Sie mit dem österreichischen Bankensektor Gespräche über Maßnahmen gegen die Einführung von Negativzinsen führen?*

Da die Vereinbarung einer Nullverzinsung oder von Negativzinsen für Spareinlagen gesetzlich nicht zulässig ist, sehe ich nicht die Notwendigkeit mit dem österreichischen Bankensektor Gespräche zu führen. Die Verpflichtung aller, sich an das Gesetz zu halten ist selbstverständlich. Sollten für Spareinlagen keine oder gar negative Zinsen verrechnet werden, würde ich den Verein für Konsumenteninformation im Rahmen des mit dem BMSGPK abgeschlossenen Werkvertrages unverzüglich beauftragen, zu prüfen, ob gegen allfällige solchen Gesetzesverletzungen Verbandsklagen gemäß § 28 und § 28a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

